

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 13 für Italienisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.03.2022 den nachstehenden Besonderen Teil 13 für Italienisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21.03.2022 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil 13 für Italienisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
  - I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
  - § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
  - § 3 Studienaufbau
  - II. Vermittlung der Studieninhalte**
  - § 4 Studien- und Prüfungssprachen
  - § 5 Arten von Prüfungsleistungen
  - III. Organisation der Lehre und des Studiums**
  - § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
  - § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
  - § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
  - IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
  - § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
  - § 7 Masterarbeit
  - § 8 Bildung der Mastergesamtnote
  - V. Schlussbestimmungen**
  - § 9 Inkrafttreten
  
- § 1 **Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. <sup>2</sup>Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angeben

- sowohl für den Studiengang Erweiterungsfach Italienisch **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**)
- als auch für den Studiengang Erweiterungsfach Italienisch **im Beifachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**)

(im Folgenden Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU **gemeinsam** auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

## I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

### § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) <sup>1</sup>Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

### § 3 Studienaufbau

(1) <sup>1</sup>Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester, das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU gliedert sich in 3 Semester. <sup>2</sup>Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) <sup>1</sup>Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Italienisch sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. <sup>2</sup>Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Module des Erweiterungsfachs HFU Italienisch				
ITA_BEF120_L I	P	Literatur- und Kulturwissenschaft I	K	6
ITA_BEF120_L II	P	Literatur- und Kulturwissenschaft II	FoP	9

ITA_BEF120_L III	P	Literatur- und Kulturwissenschaft III	H	12
ITA_BEF120_S I	P	Sprachwissenschaft I	K	8
ITA_BEF120_S II	P	Sprachwissenschaft II	H	9
ITA_BEF120_S III	P	Sprachwissenschaft III	H	12
ITA_BEF120_FD	P	Fachdidaktik Italienisch	H	9
ITA_BEF120_P I	P	Sprachpraxis I	KÜMP	6
ITA_BEF120_P II	P	Sprachpraxis II	KÜMP	6
ITA_BEF120_P III	P	Sprachpraxis III	KÜMP	6
ITA_MEF120_FD	P	Fachdidaktik Italienisch II	H	6
ITA_MEF120_L	WP	Literatur- und Kulturwissenschaft	K	9
ITA_MEF120_S	WP	Sprachwissenschaft	K	9
ITA_MEF120_WV	P	Wissenschaftliche Vernetzung	2x mP	7
<b>Masterarbeit</b>				
ITA_MEF120_MA	P	Masterarbeit	H	15

Erläuterungen: Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung, FoP = formative Prüfungsleistung, KÜMP = kompetenzübergreifende Modulprüfung (i.S. einer portfolioartigen Prüfung), o. = oder.

<sup>3</sup>Von den Modulen ITA\_MEF120\_L und ITA\_MEF120\_S ist eines zu wählen.

(3) <sup>1</sup>Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** im Fach Italienisch sind insgesamt 90 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. <sup>2</sup>Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungs- leistung	CP
<b>Module des Erweiterungsfachs BFU Italienisch</b>				
ITA_BEF90_L I	P	Literatur- und Kulturwissenschaft I	K	6
ITA_BEF90_S I	P	Sprachwissenschaft I	K	6
ITA_BEF90_FD	P	Fachdidaktik Italienisch	H	9
ITA_BEF90_P I	P	Sprachpraxis I	KÜMP	6
ITA_BEF90_P II	P	Sprachpraxis II	KÜMP	6
ITA_BEF90_P III	P	Sprachpraxis III	KÜMP	4
ITA_BEF90_L II	WP	Literatur- und Kulturwissenschaft II	FoP	9
ITA_BEF90_S II V	WP	Sprachwissenschaft II (Vertiefung)	H	12
ITA_BEF90_S II	WP	Sprachwissenschaft II	H	9
ITA_BEF90_L II V	WP	Literatur- und Kulturwissenschaft II (Vertiefung)	FoP	12

ITA_MEF90_FD	P	Fachdidaktik Italienisch II	H	6
ITA_MEF90_L	WP	Literatur- und Kulturwissenschaft	K	6
ITA_MEF90_S	WP	Sprachwissenschaft	K	6
ITA_MEF90_WV	P	Wissenschaftliche Vernetzung	mP	5
<b>Masterarbeit</b>				
ITA_MED90_MA	P	Masterarbeit	H	15

Erläuterungen: Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung, FoP = formative Prüfungsleistung, KÜMP = kompetenzübergreifende Modulprüfung (i.S. einer portfolioartigen Prüfung), o. = oder.

<sup>3</sup>Die Wahlpflichtmodule sind so zu wählen, dass das Modul ITA\_BEF90\_L II nur in Verbindung mit ITA\_BEF90\_S II V und das Modul ITA\_BEF90\_S II nur in Verbindung mit ITA\_BEF90\_L II V belegt wird; von den Modulen ITA\_MEF90\_L und ITA\_MEF90\_S ist eines zu wählen.

(4) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen ITA\_BEF120\_FD bzw. ITA\_BEF90\_FD (9 CP Fachdidaktik) und ITA\_MEF120\_FD bzw. ITA\_MEF90\_FD (6 CP Fachdidaktik) erbracht.

(5) <sup>1</sup>Im Rahmen des Fachs Italienisch ist ein den Qualifikationszielen des Studiengangs dienender Auslandsaufenthalt in Ländern der Zielsprache von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren, der insbesondere dem Erwerb von authentischen sprachlichen und kulturellen Erfahrungen im Kulturraum der Zielsprache dient; dieser kann an einer ausländischen Universität, im Rahmen eines Auslandspraktikums (z.B. Fremdsprachenassistentenprogramm des PAD, fachbezogene Berufserfahrung oder Praktikum) oder in einem vergleichbaren Kontext verbracht werden. <sup>2</sup>Die im Rahmen des Auslandsaufenthalts erbrachten Leistungen werden angerechnet (siehe § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung), soweit sie anrechenbar sind. <sup>3</sup>Weitere Regelungen zum Auslandsaufenthalt können im Modulhandbuch getroffen werden; insbesondere kann die Vereinbarung einer Lernvereinbarung (Learning Agreement) festgelegt werden. <sup>4</sup>Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Fachprüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden.

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Studien- und Prüfungssprachen

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Fach Italienisch ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Italienisch;
- Englisch.

<sup>3</sup>Nach Maßgabe der Lehrenden können die Studien- und Prüfungsleistungen in den Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. <sup>4</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>5</sup>Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. <sup>6</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

## § 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

### III. Organisation der Lehre und des Studiums

#### § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfungen im Modul ITA\_MEF120\_WV ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP der Module ITA\_MEF120\_FD und ITA\_MEF120\_L bzw. ITA\_MEF120\_S;
- für die Prüfungen in den Modulen ITA\_BEF120\_P III und ITA\_MEF120\_WV sind Zulassungsvoraussetzungen Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens und Grundkenntnisse in der Sprache Latein, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

(2) Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung im Modul ITA\_MEF90\_WV ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP der Module ITA\_MEF90\_FD und ITA\_MEF90\_L bzw. ITA\_MEF90\_S
- für die Prüfung in den Modulen ITA\_BEF90\_P III und ITA\_MEF90\_WV sind Zulassungsvoraussetzungen Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens und Grundkenntnisse in der Sprache Latein, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

#### § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module ITA\_BEF120\_L I, ITA\_BEF120\_S I, ITA\_BEF120\_FD und ITA\_BEF120\_P I sind Kenntnisse in der Sprache Italienisch auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch einen bestandenen Einstufungstest oder durch die erfolgreiche Teilnahme am Propädeutikum (siehe Satz 3);
- Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Übung Einführung in die Kulturwissenschaft“ im Modul ITA\_BEF120\_P I sind Kenntnisse in der Sprache Italienisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch einen bestandenen Einstufungstest oder durch die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Grundkurs“;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module ITA\_MEF120\_FD, ITA\_MEF120\_L und ITA\_MEF120\_S sind mindestens Kenntnisse in der Sprache Italienisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

<sup>2</sup>Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.  
<sup>3</sup>Für Studierende ohne entsprechende Vorkenntnisse der Sprache Italienisch bietet das Romanische Seminar im ersten Fachsemester ein Propädeutikum an.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind **im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module ITA\_BEF90\_L I, ITA\_BEF90\_S I, ITA\_BEF90\_FD und ITA\_BEF90\_P I sind Kenntnisse in der Sprache Italienisch auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch einen bestandenen Einstufungstest oder durch die erfolgreiche Teilnahme am Propädeutikum (siehe Satz 3);
- Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Übung Einführung in die Kulturwissenschaft“ im Modul ITA\_BEF90\_P I sind Kenntnisse in der Sprache Italienisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch einen bestandenen Einstufungstest oder durch die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Grundkurs“;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module ITA\_MEF90\_FD, ITA\_MEF90\_L und ITA\_MEF90\_S sind mindestens Kenntnisse in der Sprache Italienisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

<sup>2</sup>Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.  
<sup>3</sup>Für Studierende ohne entsprechende Vorkenntnisse der Sprache Italienisch bietet das Romanische Seminar im ersten Fachsemester ein Propädeutikum an.

### **§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils**

<sup>1</sup>Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Italienisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.), Haupt- und Nebenfach;
- Studiengang Romanische Literaturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.);
- Studiengang Romanische Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.);
- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Italienisch;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Italienisch.

<sup>2</sup>Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

## IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

### § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module: ITA\_MEF120\_FD und ITA\_MEF120\_L bzw. ITA\_MEF120\_S.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module: ITA\_MEF90\_FD und ITA\_MEF90\_L bzw. ITA\_MEF90\_S.

### § 7 Masterarbeit

<sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Die Masterarbeit ist im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher oder italienischer Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

### § 8 Bildung der Mastergesamtnote

(1) <sup>1</sup>Die Mastergesamtnote im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module. <sup>2</sup>Bei der Bildung der Mastergesamtnote wird das Modul ITA\_MEF120\_L bzw. ITA\_MEF120\_S mit dem zweifachen seiner Leistungspunkte, das Modul ITA\_MEF120\_WV mit dem dreifachen seiner Leistungspunkte gewichtet.

(2) <sup>1</sup>Die Mastergesamtnote im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module. <sup>2</sup>Bei der Bildung der Mastergesamtnote wird das Modul ITA\_MEF90\_L bzw. ITA\_MEF90\_S mit dem zweifachen seiner Leistungspunkte, das Modul ITA\_MEF90\_WV mit dem dreifachen seiner Leistungspunkte gewichtet.

## V. Schlussbestimmungen

### § 9 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Fach Italienisch im Hauptfachumfang oder im Beifachumfang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die

Prüfungsleistungen im Fach Italienisch bis zum 31.03.2028 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. <sup>4</sup>Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Fach Italienisch im Hauptfachumfang oder im Beifachumfang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2023 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Prüfungsleistungen im Fach Italienisch nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. <sup>5</sup>Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Prüfungsleistungen im Fach Italienisch nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. <sup>6</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>7</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>8</sup>Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 21.03.2022

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor